



Verwaltungsgemeinschaft
Wolfach / Oberwolfach
Hauptstr. 41

77709 Wolfach

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Name / Telefon

Datum

06.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Ausweisung der Konzentrationszonen Hohenlochen/ Kreuzbühl und Burzbühl, im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach / Oberwolfach, nehmen wir wie folgt Stellung:

Bürgerbeteiligung

In den gemeinsamen öffentlichen Sitzungen für die Festlegung der Konzentrationszonen im FNP – Stadtrat Wolfach / Gemeinderat Oberwolfach in der Stadthalle Wolfach, am 24.05.2017 und in der Sitzung der Ausschussmitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach / Oberwolfach, am 13.06.2017 im Rathaus Wolfach, war aufgrund der Tagesordnung keine Möglichkeit für eine Bürgerbeteiligung. Diese Sitzungen konnten bestenfalls für die Öffentlichkeit als Möglichkeit der Informationsbeschaffung, nicht aber als Forum für inhaltliche Äußerungen der Öffentlichkeit dienen. Dadurch hatten die Bürger überhaupt keine Möglichkeit, bei der Festlegung der Konzentrationszonen, mit den Kommunalvertretern über das Für und Wider der Planungen zu diskutieren.

In der angrenzenden Gemeinde Hausach, in der die Anwohner des Einbachtals von diesen zwei Konzentrationszonen erheblich betroffen sind, fand zu keinem Zeitpunkt eine Infoveranstaltung bzw. eine Bürgerbeteiligung, in einer Stadtratssitzung, zu dieser Thematik statt.

Die Bürgerbeteiligung ist somit, wenn überhaupt, rein formal geblieben. Eine inhaltliche Erörterung, welche die Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig ernst genommen hätte, hat es nicht gegeben. Insofern liegt eine beachtliche Verletzung der Vorschriften des BauGB vor.

Vorsorgeabstände

Die Verwaltungsgemeinschaft beruft sich auf die Vorsorgeabstände wie sie im Windenergieerlass empfohlen werden. Diese Abstandsbewertungen beziehen sich auf einen wesentlich kleineren Anlagentyp E82, mit einer Nabenhöhe von 138m, einem Rotordurchmesser von 82m und einer Gesamthöhe von 180m. Nach derzeitigem Planungsstand will die Badenova Anlagen des Typs E141, Rotordurchmesser 141m, Nabenhöhe 159m und einer Gesamthöhe von 230m errichten. Für diese Großwindanlagen existieren bis heute keine Erfahrungswerte sowie keine Berechnungen mit Abstandsempfehlungen, um die Anwohner entsprechend zu schützen. Es ist deshalb fahrlässig und fehlerhaft, dass die Verwaltungsgemeinschaft in ihrem Flächennutzungsplan für diese Großindustrieanlagen keine größeren Vorsorgeabstände, als 400m im Außenbereich, vorsieht.

Selbst der Regionalplan südlicher Oberrhein empfiehlt beim Bau ab drei E82 Anlagen einen Vorsorgeabstand von 550m im Außenbereich, um den Nachtwert der TA-Lärm von 45dB(A) einzuhalten (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Az.6-4583/992/1 vom 31.08.2016). Bei der vorliegenden Schallberechnung für den Bergbauernhof im Frohnbach können nachts die gesetzlich festgelegten Höchstwerte von 45dB(A) schon jetzt nicht eingehalten werden. Der Abstand vom Hofgebäude zur Windkraftanlage auf dem Ruhgutsch beträgt hier lediglich 450m. Nicht überzeugend und veraltet sind die bisher angewandten Messmethoden, bei denen weder die Topografie noch die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt wurden. In Folge dessen, stellt sich immer wieder heraus, dass die prognostizierten Lärmwerte in der Realität nicht eingehalten werden. Beste Beispiele in unserer Region sind die in Betrieb befindlichen Anlagen Freiamt / Tännlebühl, St. Peter / Platte, Prechtaler Schanze, Schuttertal Bürgerwindpark südliche Ortenau, wo die tatsächlichen Lärmwerte weit über den prognostizierten liegen und es zu erheblichen Beschwerden der betroffenen Bevölkerung gekommen ist. Sowohl die hörbare Lärmausbreitung, als auch die Auswirkungen des nicht berücksichtigten niederfrequenten Schalls (Infraschall) von Windkraftanlagen ist ein wesentlich größeres Problem als bislang vermutet.

Bei einer angemessenen Abwägung und zum Schutz der Anwohner im Außenbereich, ist es unabdingbar zum FNP zusätzlich einen Bebauungsplan, welcher die Festlegung größerer Mindestabstände, einer Maximalhöhe der Windkraftanlagen und die genaue Anzahl der Anlagen vorsieht, aufzustellen.

Befeuern (Blinkleuchten)

Ein weiterer Aspekt stellt die Befeuern der Windkraftanlagen dar. Viele Gehöfte um die Konzentrationszonen, in den Seitentälern, befinden sich in Augenhöhe und relativ kurzen Entfernungen zu den Windkraftanlagen. Künstliche Lichtquellen durch Straßenbeleuchtung sind nicht vorhanden. Diese Häuser liegen zur Nachtzeit quasi in absoluter Dunkelheit ohne jegliche Lichtverschmutzung. Durch die zahlreich an einer Windkraftanlage angebrachte Flugwarnbeleuchtung, mit massiver Fernwirkung, kann die nächtliche Befeuern als eine erhebliche Belästigung gewertet werden. Bei den geringen Abständen, unter 2km zu den Windkraftanlagen, dringen die Lichtquellen ungehindert in die Räumlichkeiten der Gebäude ein. Ein ungestörter Aufenthalt in den Wohnräumen ist ohne Verdunkelung durch Vorhang oder Jalousie nicht mehr möglich.

Die geplanten und bereits bestehenden Windkraftanlagen decken, bei verschiedenen Gehöften, zukünftig die gesamte Sichtachse des Horizonts mit roten Lichtimpulsen ab.

Dieser Aspekt findet im FNP keine Beachtung. Zu den Beeinträchtigungen durch optische Einwirkungen auf die Häuser ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Landschaftsbild

Gewisse Suchräume im FNP wurden aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgeschlossen. Der Höhenrücken der Konzentrationszone Hohenlochen / Kreuzbühl und Burzbühl gehört zu den wenigen Gebieten im mittleren Schwarzwald, die durch ihre landschaftliche Geschlossenheit und durch einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum geprägt sind. Das Gebiet hat eine lokale, regionale und überregionale Bedeutung als Freizeit- und Erholungslandschaft. Der Hohenlochen ist ein exponierter Bergrücken. Durch den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen auf diesem Berg würde sich das Landschaftsbild in einem weiten Umfeld negativ verändern. Dieser Standort würde das Blickfeld von vielen umliegenden Tälern, Ortsgebieten und Höhenlagen stark dominieren. Für die Anwohner der umliegenden engen Seitentäler von Oberwolfach und Hausach (Einbach) würde die Bebauung dieses Bergrückens eine erhebliche Landschaftsbildveränderung und zugleich bedrohende Wirkung nach sich ziehen.

Neben den Standorten, mit den zugehörigen Kranstellflächen für die Windkraftanlagen, werden die vorgesehenen neuen Wegebaumaßnahmen für eine Zerschneidung des bisher unberührten, intakten Bergrückens, sorgen. Der Windenergieerlass von Baden-Württemberg unterstreicht (hier § 1 Abs. 4 und 5 BNatschG folgend): „Landschaften, die verhältnismäßig unberührt und unzerschnitten sind, eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellen sowie einen hohen Erholungswert haben, sollen erhalten werden.“ Deshalb darf dieser Eingriff nicht zugelassen werden.

Der Landschaftsschutz hat nach § 15 Abs. 5 BNatSchG Vorrang. Wertet man die vorhandenen umliegenden Windkraftanlagen auf der Prechtaler Schanze, Schondelhöhe, Windkapf, Brandenkopf, Kambacher Eck, ist das Landschaftsbild in der Umgebung der ausgewiesenen Konzentrationszone massiv vorbelastet. Ein weiterer Zubau ist nicht mehr zu rechtfertigen, da von den Anwesen im hinteren Frohnbach sowie den Anwesen auf der Rautsch und Gumm, im Einbachtal, die bandartige Aneinanderreihung dieser Windkraftanlagen eine Riegelwirkung hervorruft und das gesamte Blickfeld negativ beeinträchtigt. Ein Landschaftsbild, welches nur noch die Sicht auf 230m hohe Windkraftanlagen zulässt, ist unzumutbar.

Die vorliegenden Fotosimulationen zeigen nicht die tatsächlichen, sondern beispielhafte Standorte und geben keineswegs die zu erwartende Sichtbeeinträchtigung für verschiedene Anwesen wieder. Zudem wurden die Visualisierungen, mittels wesentlich kleineren Windkraftanlagen (E82), erstellt. Die Fotosimulationen stellen deshalb eine Irreführung der Öffentlichkeit dar. Für eine sachgemäße Visualisierung, und daraus resultierenden Landschaftsbildbewertung, müssten sämtliche umliegende betroffene Standorte mit einbezogen werden. Dies wurde in keinsten Weise berücksichtigt. Aufgrund der erheblich geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild der Konzentrationszone Hohenlochen bis Burzbühl und im Interesse, die „herausragende Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft zu

erhalten, ist das Gemeinwohlinteresse am Schutz der Natur, der Artenvielfalt und der Landschaft höher zu bewerten, als die weitere Verfolgung einer fragwürdigen, zielverfehlten Energiepolitik.

Die von uns kritisierten Punkte sind für eine aussagefähige Landschaftsbildbewertung nachzuarbeiten und das Gebiet erneut zu bewerten.

Beeinträchtigung Westweg

Durch die gesamte Konzentrationszone verläuft der älteste und mit Abstand bekannteste Fernwanderweg Deutschlands. Der Westweg wurde im Jahr 2007 vom Deutschen Wanderverband e.V. als Qualitätsweg Wanderbares Deutschland zertifiziert. Die Zertifizierung wurde inzwischen mehrfach erneuert. Der Westweg ist Mitglied im Netzwerk der „Top Trails of Germany“. Im Jahr 2009 wurde der Westweg auf den dritten Platz der besten Wanderwege Deutschlands in der Kategorie „Routen“ gewählt (Deutsches Wandermagazin). Diese Auszeichnungen verdankt er u.a. seiner Wegeführung auf naturbelassenen, klassischen Wanderwegen. Für die gesamte Strecke vom Hohenlochen bis zum Burzbühl trifft dieses Kriterium zu.

Mit dem vorgesehenen Bau der Windkraftanlagen, im besagten Bereich, wird dieser Höhenweg mehrfach, durch die Standorte mit ihren großen Stellflächen, unterbrochen. Auf dem schmalen Bergrücken ist kein Platz für die technisch notwendige Flächeneinbnung von 5000 qm. Dafür müssen ganze Bergkuppen abgetragen werden, das sind tiefgreifende Veränderungen der bisher von Eingriffen verschonten Berglandschaft. Dadurch verliert die Naturlandschaft auf diesem Höhenrücken, auf 4km Länge, durch die massiven Erschließungsmaßnahmen, vollständig ihre Ursprünglichkeit. Der geschlossene Waldbestand büßt hiermit einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion ein.

Die gewaltige Lautstärke der Anlagen, mit dem dazugehörigen Schattenschlag und der optischen Bedrängung, lassen ein erholsames Wandern, im Bereich dieser Großwindanlagen, nicht mehr zu. Der Umgang mit den Gefahren des Eisabwurfs in den Wintermonaten ist nach wie vor für den Wandertourismus nicht ausreichend geklärt. Eine Sperrung des Westweges und eine flächenhafte Absperrung der Gipfelbereiche werden nicht akzeptiert. Dies wäre eine unverhältnismäßige Einschränkung des freien Betretungsrechts im Wald. Durch den Anlagenbau ist ein Verlust der Zertifizierung des Westweges wahrscheinlich.

Das sind überregionale Folgen, die bei der Entscheidung für die Ausweisung dieser Konzentrationszonen hätten berücksichtigt werden müssen.

Zuwegung, besonders der Zuwegungsabschnitt Hirzwasen – Ruhgutsch

Nach der Aussage von Simonsen Lill Consult, in der Kurzbeschreibung, soll die Zuwegung durch den Ausbau vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege erfolgen. Der Wegeaus- und Neubau ist nur in geringem Umfang erforderlich. So ist zur Erschließung der einzelnen Standorte lediglich der zusätzliche Neubau von Stichwegen von den vorhandenen Forstwegen an die Standorte nötig. Dies trifft aber nicht zu!

In einem vorliegenden Zuwegungsplan ist zwischen dem Hesselbachweg und dem Höhenrücken ein Hangweg für die Erschließung der Standorte Burzbühl- Ruhgutsch eingezeichnet, der nicht existiert.

Von diesem gehen die Stichwege ab. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, bei der frühzeitigen Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB, wurden somit mit falschen Voraussetzungen konfrontiert und getäuscht. Mit dieser Arglistigkeit wird ein massiver Eingriff in die Natur und Landschaft vorsätzlich verschwiegen. Dementsprechend ist man bei der Festlegung der Konzentrationszonen, in der Abwägung, von geringen Natureingriffen ausgegangen, die nicht der Realität entsprechen.

Dies bedeutet, dass nach den Planunterlagen zwischen Hirzwasen und Ruhgutsch, auf 2,5 km Länge, ein neuer Weg zur Erreichung der Standorte gebaut werden muss. Das wird in den bisherig vorgelegten Unterlagen verschwiegen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist es nicht tragbar, dass zwischen dem Hesselbachweg und dem Höhenrücken ein weiterer Fahrweg entstehen soll.

Der breite Wegneubau und die Standorterschließung erfordern eine großflächige Abholzung des Waldes auf dem Bergkamm. Dadurch entstehen großflächig offene Waldränder, die Angriffsflächen für Sturm, Käfer und Sonnenbrand sind. Ein Wegneubau, durch die zahlreich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, ist unzulässig.

Der unterhalb der neuen Wegtrasse liegende Ebenackerbrunnen ist aufzunehmen und über eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu sichern. Sollten auch Transporte über das Einbachtal erfolgen, ist der Zustand sämtlicher Gebäude, die nahe an der Einbacherstraße stehen, vorher aufzunehmen. Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum bei der Festlegung der Konzentrationszonen die Zuwegungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Auswirkungen nicht bedacht und abgeprüft werden. Diese Nachlässigkeit ist als grober Fehler bei der Festlegung der Konzentrationszonen zu werten.

Denkmalschutz

Vom Planungsbüro Fischer wurden lediglich 4 Kulturdenkmale auf der Gemarkung Wolfach und Kinzigtal erfasst. Sämtliche Objekte des Denkmalschutzes in der angrenzende Gemarkung Einbach wurden nicht berücksichtigt bzw. dokumentiert.

Da für Kulturdenkmäler wie auf der Rautsch, nach dem Denkmalschutzgesetz § 2 ein Umgebungsschutz für dessen Erscheinungsbild gilt, hätten vor der Ausweisung der Konzentrationszonen, alle Denkmäler in den angrenzenden Gemarkungen aufgenommen werden müssen, deren Umgebung vom geplanten Anlagenbau betroffen sind. Kulturdenkmäler in landschaftlich exponierter Lage, bei denen der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft einen historischen und räumlichen Zusammenhang hat, genießen einen besonderen Schutz. Dies wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus ist in der Landesbauordnung (LBO) eine Rücksichtnahme auf Kulturdenkmäler verankert. Außerdem gilt, dass ein hinzutretendes Bauwerk sich nach dem Maßstab richten muss, den das Denkmal setzt. Die Aura der Wirkungszusammenhänge, die Sichtbeziehungen auf das Denkmal sowie die Sichtachsen sind zu berücksichtigen.

Es gibt nur wenige Täler, wie das Einbachtal, wo so viele, gut erhaltene Kulturdenkmäler vorhanden sind und funktional genutzt werden.

Aufgrund der strengen Auflagen durch die Denkmalschutzbehörde dürfen die Gebäude in ihrem historischen Erscheinungsbild baulich nicht verändert werden. Dadurch sind Dämmungen und Schallschutzmaßnahmen, wie sie bei normalen Wohnhäusern üblich sind, nicht vorhanden. Das war bis dato kein Problem, weil Lärmeinwirkungen durch ihre Abgeschiedenheit nicht vorhanden waren. Durch den Bau von Windkraftanlagen und dem davon ausgehenden Lärm, wird sich dies ändern. Die Immissionsbelastungen können ungehindert in die Innenräume dieser Kulturdenkmäler vordringen.

Zur abschließenden Bewertung von Immissionen durch Lärm, sollte dementsprechend ein Schallschutzgutachten für jedes dieser Baudenkmäler erstellt werden.

Naturschutz

Im Umfeld der Standorte Hohenlochen bis Burzbühl liegen verschiedene gesetzlich geschützte, wertvolle Biotope, die bisher nicht erfasst und in keiner Karte zum FNP dargestellt sind.

Es ist unumgänglich alle Biotope aufzunehmen und in Karten zusammen mit den Standorten und Zuwegungen darzustellen.

Die vorgesehene Zuwegung führt durch mehrere gesetzlich geschützte Biotope, was nicht zulässig ist. In der Nähe des Hohenlochen befindet sich das FFH Gebiet 7614-341. Für dieses ist neben verschiedenen Libellen-; Tagfalter- und Krebsarten die Gelbbauchunke sowie das große Mausohr gelistet. In Anbetracht des geringen Abstandes von rund 200 m zu OWO1 ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätten, Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieses FFH Gebietes zu rechnen.

Zudem befindet sich beim Hohenlochen, nur 60m unterhalb des Höhenrückens, der Eckertsbrunnen, der in den Unterlagen nirgends erwähnt und erfasst ist.

Dieser Brunnen ist bei einer Bebauung des Hohenlochen sehr gefährdet und ist wie der Ebenackerbrunnen ebenfalls aufzunehmen und über eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu sichern.

Bei einer Realisierung des Vorhabens sind auch Flächen von ausgewiesenem Bodenschutzwald und Erholungswald betroffen. Durch die großflächigen Abholzungen für die Zuwegungen und Standorte wird der geschlossene Waldverbund erheblich aufgebrochen. Dies beeinträchtigt das gesamte Kleinklima, führt zu einem veränderten Verlauf des Niederschlagwassers und in Folge dessen zu einer Abwertung der gesamten Waldstruktur. Die Erosionsgefahr steigt und die ursprünglichen Schutzfunktionen des Waldes gehen auf dem gesamten Höhenrücken verloren.

Diese massiven Eingriffe mit weitreichenden negativen Auswirkungen wurden in der Planung nicht berücksichtigt, sind zu untersuchen und in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der ausgewiesene Erholungswald nach § 33 LWaldG der Stufe 1 um den Hohenlochen, der sowohl von Einheimischen und Touristen stark frequentiert wird, würde durch die Windkraftanlage mit der einhergehenden Verlärmung in diesem Bereich, seine Funktion als Erholungsgebiet verlieren. Gerade solche Ruheorte sind aber für Einheimische wie für Touristen notwendig, weil sie unsere Lebensqualität bereichern und unsere Gegend prägen. Der Stellenwert und die Schutzbedürftigkeit dieses einmaligen Gebietes, mit seiner urigen Schutzhütte und Fernsicht, werden bei den bisherigen Planungen, völlig außer Acht gelassen.

Der Hohenlochen ist aus naturschutzrechtlicher Sicht und als Erholungsgebiet neu zu bewerten.

Artenschutz

Wie aus den Unterlagen zum FNP hervorgeht, wurden bei der Aufstellung des FNP, nicht alle relevanten Arten bzw. Gruppen im Planungsgebiet Hohenlochen bis Burzbühl erfasst. Dadurch wurde bei der Festlegung der Konzentrationszonen nicht alle unter Artenschutz stehenden Tiere berücksichtigt. Für eine sachgerechte Abwägung für oder gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone, hätte eine vollständige Erhebung aller Arten bzw. Gruppen durchgeführt werden müssen. Im Planungsgebiet befinden sich Rotmilane, verschiedene Feldermausarten und Bussarde deren Art gesetzlich geschützt ist. Außerdem ist die Waldschnepfe zahlreich vorhanden.

Weiterhin ist der besagte Höhenrücken als Auerhuhngebiet in der Kategorie 2 ausgewiesen, d.h. von Auerhühnern besiedelt und oder für deren Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen entscheidend. Gesamtheitlich betrachtet steht hier der Windenergienutzung ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential, was den Lebensraumverlust und die Kollision anbelangt, gegenüber. Bei der Kategorie „sehr hohes Konfliktpotential“ wird gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG und § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen, was zu einem Ausschluss der Standorte führen muss.

Auch durch zeitweise Abschaltungen der Windkraftanlagen kann der Verbotstatbestand nicht umgangen, bzw. darf das Konfliktpotential nicht herabgestuft werden, wie es aus den Planunterlagen hervorgeht. Vorübergehende Abschaltungen heben das Tötungsrisiko nur zeitlich auf, real bleibt es aber vorhanden. Die Erhebungen über das Brutvorkommen der zahlreich im Planungsgebiet vorkommenden Rotmilane sind lückenhaft und entsprechen nicht der Realität. Auch 2017 haben Rotmilane im direkten Umfeld der Konzentrationszone gebrütet. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber Windkraftanlagen kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z.T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der Windkraftanlagen befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan, absolut und auf den Brutbestand bezogen, zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen.

In Bezug auf das Vorkommen der Waldschnepfe verweisen wir auf ein Gutachten beim Windpark Simmersfeld, welches nachweist, dass die dort betriebenen Windkraftanlagen, die Waldschnepfen zu 90% vertrieben haben.

Die Gefährdung für Fledermäuse durch Windkraftanlagen ist im Übrigen nach einer neueren Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin noch größer als bisher angenommen. 95% der Flüge des Abendseglers – der hier auch betroffen ist – finden etwa in einer Höhe bis zu 144m statt, also unmittelbar im Bereich der Rotorblätter. Besonders Weibchen werden nach der Aufzuchtzeit, wenn sie neue Quartiere suchen von Windkraftanlagen angezogen, mit fatalen Folgen für die Tiere. Neben dem Tötungsrisiko durch Kollision mit den Rotorblättern oder durch das sogenannte Barotrauma, kommt es zusätzlich durch die notwendigen Abholzungen zu Lebensraumverlusten und einer Veränderung wichtiger Jagdhabitats.

Bei der Beibehaltung dieser konfliktträchtigen Konzentrationszone muss eine vollständige Erhebung aller relevanter Arten bzw. Gruppen durchgeführt werden. Die in den Unterlagen zum FNP vorhandene Aussage (Vereinbarung), dass auf der Ebene des FNP nicht alle relevanten Arten bzw. Gruppen erfasst werden müssen bzw. können steht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz und ist schlichtweg falsch. Bereits auf FNP-Ebene sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfassende Bestandsermittlungen und –bewertungen durchzuführen.

Immobilienwerte

Besitzer von Immobilien im Außenbereich haben durch den Bau von Windkraftanlagen, in der Umgebung ihres Hauses, erhebliche Wertverluste. Laut Aussage von Haus und Grund, der größten Wohneigentümergeinschaft, ist der Wertverlust mit 20-30% bis hin zur Unverkäuflichkeit bzw. auch Unvermietbarkeit zu beziffern. Beim Verkauf von Objekten im Außenbereich für die sich eine kleine aber sehr solvente überregionale Käuferschicht interessiert, ist ein Kauf nur dann interessant, wenn das Landschaftsbild frei von Windkraftanlagen ist. Ein intaktes Landschaftsbild ist ein beachtlicher wertbildender Faktor für solche Liebhaberobjekte. Bei der Vermietung solcher Objekte sind bei den gleichen wertmindernden Faktoren (Windkraftanlagen im Umfeld), für den Eigentümer ebenfalls Verluste bei den Mieteinnahmen von 20-30% hinzunehmen. Eine ruhige und unberührte Umgebung ist sowohl für Käufer, als auch für Mieter von Außenbereichsobjekten ein entscheidendes Kriterium.

Viele Immobilienbesitzer im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszonen sind von diesem immensen Wertverlust gleich mit mehreren Häusern betroffen. Somit erhöht sich der Verlust, weil er auf jedes Objekt anzurechnen ist. Zwar sind Wertminderungen eines Gebäudes aufgrund von zulässigen Bebauungen innerhalb der Nachbarschaft hinzunehmen, jedoch nicht mehr dann, wenn die Minderung das Maß des Unzumutbaren überschreitet. Mit dem Bau eines Windparks ist die Toleranz der hinnehmbaren Wertminderung bei weitem überschritten. Die Eigentumsrechte aus Art 14GG werden missachtet. Einen Wertverlust unserer Immobilien nehmen wir nicht in Kauf.

Deshalb fordern wir von der Badenova (Ökostrom Consulting) für die von den Windkraftanlagen betroffenen Außenbereichsobjekte vor und nach dem Bau der Anlagen ein neutrales Wertgutachten erstellen zu lassen. Die Wertminderungen sind durch den Verursacher zu entschädigen. Zudem erinnern wir die Gemeinderäte an die Gesetzeslage, dass wenn Anwohnern Schaden an Eigentum zugefügt wird, dafür eingestanden werden muss.

Brandschutz

In den Unterlagen zum FNP wird in keinsten Weise auf den Brandschutz eingegangen. Für einen eventuellen Brandfall der Windkraftanlagen (wie der Brand der Windkraftanlage auf dem Langenhard im Schuttertal) sind Einsatzpläne für die Feuerwehren zu erarbeiten und von den örtlichen Feuerwehren sowie von den Kreisbrandmeistern zu genehmigen, da die Löschwasserversorgung in diesem Außenbereich schwierig ist.

Wir fordern die Anlegung eines Brandschutzweihers auf Kosten der Betreiber. Zudem stellt sich die Frage, die abzuklären ist: „Wer übernimmt die Kosten für eine eventuelle Zusatzausrüstung der Feuerwehren?“

Wirtschaftlichkeit

Die in den Unterlagen aufgeführten Windhöffigkeiten zu den Standorten Hohenlochen 688m (6,5-7,0 m/s) und Burzbühl 713m (6,25-6,75m/s) sind weder realistisch noch durch Messergebnisse belegt. Es ist höchstens von einer Windgeschwindigkeit von 5,5m/s auf dem Höhenzug auszugehen.

Hier will man mit einer nicht vorhandenen Windhöffigkeit eine Wirtschaftlichkeit der Anlagen vortäuschen. Der Brandenkopf mit 945m Höhe ist innerhalb Baden-Württembergs der zweitbeste Windkraftstandort des Landes. Die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit auf dem Brandenkopf beträgt 5,8 m/s. Anhand dieser Fakten wird ersichtlich, wie in der Öffentlichkeit falsche Angaben verbreitet werden und Subventionsbetrug betrieben wird.

Auf dem Höhenzug Hohenlochen bis Burzbühl kann die Windgeschwindigkeit niemals höher sein, als auf dem Brandenkopf. Obwohl Badenova seit November 2015 die Windverhältnisse vor Ort mit einem Windmessmast und zusätzlich mit einem mobilen Windmessgerät untersucht hat, wurden bisher keine Daten zur Belegung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagen, in den Konzentrationszonen, der Verwaltungsgemeinschaft vorgelegt. Aufgrund der schwachen Windverhältnisse ist zu erwarten, dass der geforderte Referenzertrag nach dem EEG von 80% nicht erwirtschaftet werden kann und somit die Anlagen nicht gebaut werden dürfen.

Wir verlangen, dass Badenova im Rahmen des Flächennutzungsplans die ermittelten Windmesswerte ihrer Windmessungen für alle vorgesehenen Standorte offenlegt. Wenn die Messergebnisse nicht veröffentlicht werden, ist von einer falschen Planungsgrundlage auszugehen. Bei einer Windhöffigkeit unter 6m/s, wie sie für das Gebiet im Vorfeld vom E-Werk Mittelbaden festgestellt wurde, ist eine Bebauung nicht zu rechtfertigen und nicht zulässig.

Schlusswort

Die aufgeführten Fakten bestätigen, dass bei der Ausweisung der Konzentrationszonen viele öffentliche wie auch private Belange nicht berücksichtigt und abgewogen wurden. Die mit der Umsetzung der Bebauung dieser Konzentrationszonen einhergehende Natur- und Landschaftszerstörung stehen in

keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen einiger weniger Profiteure. Mit dem zu erwartenden geringen, wetterabhängig stark schwankenden Einspeiseleistungen, kann auch in keiner Weise ein Beitrag zur regionalen Energieversorgung geleistet werden.

Es ist schlicht unverantwortlich und fachlich völlig unrichtig, wie die Politik und unsere kommunalen Entscheidungsträger den Ausbau der Windenergie mit dem Klimawandel und dem Atomausstieg begründen und darstellen. Mit der Windkraft werden den Bürgern mit unglaublichen Übertreibungen Leistungen vorgegaukelt, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Für Fachleute ist es unverständlich und nicht mehr hinnehmbar, dass viele öffentliche Institutionen mit einseitiger Informationspolitik und teils fragwürdigen Aussagen und Darstellungen die Bürger vorsätzlich täuschen.

Erforderlichkeit, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit werden als gegeben unterstellt und überhaupt nicht bewertet. Es geht beim gegenwärtigen Windkraftausbau nicht um Umwelt- und Klimaschutz, wie es in der Öffentlichkeit immer wieder propagiert wird.

Handlungsleitend sind rein finanzielle und ideologische Motive. Wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht, hilft auch die doppelte, die dreifache oder vierfache Anzahl von Solaranlagen und Windkraftanlagen nicht weiter. Dann liefern die ständig parallel laufenden herkömmlichen Kraftwerke den Gesamtstrom. Nachweislich konnten auch in den vergangenen Jahren, trotz dem massiven Zubau der erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten in Deutschland, die CO₂ Emissionen nicht gesenkt werden. Das ist das eigentliche Drama der sogenannten „Energiewende“.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Windenergienutzung grundsätzlich bilanzmäßig überschätzt und deren negative Folgen unterschätzt werden. Unseren Bürgern ist es nicht mehr zu vermitteln, dass unsere Landschaft, der Lebensraum sowie die Naherholungsgebiete durch den weiteren Windkraftausbau zerstört werden.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Feger 1. Vorsitzender

August Geiger 2. Vorsitzender